

Neustadt-  
Dresden,  
in der Expedi-  
tion, N. Meißn.  
Gasse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsische Vorzeitung.

Preis:  
vierteljährlich  
15 Ngr. Zu  
beziehen durch  
alle kais. Post-  
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Hermann Müller in Dresden.

## Politische Weltschau.

**Deutsches Reich.** Der Reichstag, der durch die wiedererfundene Beschlussfähigkeit neues Leben bekommen hat, nützt die ihm noch übrig bleibende Zeit durch eine bewundernswürdige Raschheit im Erledigen der Vorlagen wacker aus. Nachdem derselbe das Eisenbahngesetz in dritter Lesung vollendet und das Genossenschaftsgesetz, das auch auf Baiern ausgedehnt werden soll, in erster und zweiter Lesung unverändert genehmigt hatte, wurde der Gesetzentwurf wegen Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen zur erstmaligen Berathung gezogen, wobei der Abg. Petersen (Straßburg) und mehrere andere Redner die Bestimmung anfochten, nach welcher die Optanten für Frankreich von der Wahl und Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden sollen, mit Recht geltend machen, daß die Betheiligung an der Wahl als der beste Verzicht auf die Option angesehen werden könne, zumal dieselbe ohne Veränderung von Seiten der Reichsregierung überhaupt als rechtsungültig bezeichnet worden sei. Diesen Kundgebungen zufolge wurde denn auch in der Sitzung vom 17. d. M. derselbe Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit der Modifikation angenommen, daß nach dem Antrage des Abg. Petersen auch die Scheinoptanten aktives und passives Wahlrecht haben sollen. Anträge, aus den Reihen des Centrums hervorgegangen, welche das Recht des Kaisers und Bundesrathes, Gesetze in derjenigen Zeit vorläufig zu oktroyiren, in welcher der Reichstag nicht versammelt wäre, beschränken wollten, wurden dagegen abgelehnt.

Das Nothpressgesetz hat ebenso wenig Hoffnung wie der famose Reichs-Pressgesetzentwurf, in dieser Session zur Erledigung zu kommen, und man thäte bei der herrschenden Erbitterung am besten, es vorläufig ganz ruhen zu lassen. Schon in der Sitzung vom 16. d. M. gab dasselbe den Stoff zu einer höchst unerquicklichen Debatte, in welche Fürst Bismarck mit einer Gereiztheit eingriff, die nur durch den schlimmen Eindruck erklärlich ist, den der von ihm in den Bundesrath eingebrachte Entwurf allseitig hervorgerufen hat. Jedenfalls klingt es demgegenüber nicht sehr unwahrscheinlich, wenn die „Neue Freie Presse“ behauptet, der Reichskanzler werde nach einer von ihm gethanen Aeußerung die Verantwortlichkeit für den von der preussischen Regierung eingebrachten Entwurf nicht übernehmen und nöthigenfalls sich in diesem Sinne öffentlich aussprechen. Bist aber auf diese Weise der Reichspressgesetzentwurf seine mächtigste Stütze ein, so ist sein Fiasco über allem Zweifel gesichert. Schließlich sei noch bemerkt, daß in derselben Sitzung die Reichsschuldenkommission ihren fünften Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des deutschen Reichs im Jahre 1872 abstattete und das Haus einen dazu gestellten Antrag (Dr. Friedenthal, Hagen und Wenda) genehmigte, welcher folgendermaßen lautet: der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, das Bedürfnis der Reichsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten, fernerhin alljährlich in einem und demselben Kapitel des Reichshaushalts-Etats zur gesetzlichen Feststellung zu bringen

fünfunddreißigster Jahrgang, II. Quartal.

und den wiederholten Erinnerungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß es ihr für die ihr übertragene Verwaltung der Reichsschulden an einem den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 § 7 entsprechenden und jene Kosten umfassenden Etat fehle, Abhilfe zu schaffen. Ebenso wurde an diesem Tage noch die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreich Baiern, ohne irgend welche Diskussion genehmigt, worauf dann die schon erwähnte zweite Berathung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen folgte.

Da es nun doch sehr zweifelhaft geworden ist, ob der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs in der gegenwärtigen Session noch zur Erledigung gelangen wird, hat der Bundesrath beschlossen, den bisherigen, in Bezug auf die Kontrolle des Reichshaushalts geschaffenen provisorischen Zustand — in welchem die preussische Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs funktioniert — von Neuem auf ein Jahr zu verlängern und hat derselbe dem Reichstag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. — Was die Befreiung des deutschen Gesandtschaftsposten beim Papste anlangt, sollen sich sämtliche Fraktionen des Reichstags in Anbetracht der fortgesetzten Schimpfereien der päpstlichen Blätter auf das deutsche Reich und seine Vertreter dahin geeinigt haben, diesen Posten bei der dritten Etatsberathung unbedingt abzulehnen.

Nach der „Weser Ztg.“ lautet das Kompromiß, welches der Bundesrath über die Staats- und Reichspapiergeldfrage dem Reichstage einreichen wird, in seinen Hauptzügen folgendermaßen: Das Reich giebt 120 Millionen Mark Reichspapiergeld aus, einen Thaler für jeden Kopf der Bevölkerung. Die Abschnitte sind 5, 25 und 50 Mark. Bis zum 1. Juli 1875 wird alles Staatspapiergeld eingezogen. Neues darf ohne Reichsgesetz nicht wieder geschaffen werden. Die Reichsklassenscheine werden von allen öffentlichen Kassen Deutschlands angenommen; im Privatverkehr dagegen kann die Annahme verweigert werden. Sie werden jederzeit von der Reichsbaukassa auf Verlangen gegen bares Geld eingelöst. Diese 120 Millionen werden nach der Bevölkerungsziffer unter die Bundesstaaten vertheilt. Diejenigen Staaten, welche kein Papiergeld haben, erhalten ihre volle Quote ohne Weiteres; diejenigen, welche Papiergeld haben, müssen zunächst für die empfangenen Reichsscheine den gleichen Betrag an Landescheinen einziehen und abliefern. Uebersteigt ihr Papierumlauf nicht den Betrag von drei Mark per Kopf, so ist damit die Sache in Ordnung. Wenn aber, wie in Sachsen und einigen anderen Staaten, mehr Landespapiergeld ausgegeben ist, als durch die Kopfquote an Reichspapiergeld getilgt werden kann, so tritt folgendes Verfahren ein. Die Hälfte des überschüssigen Betrages hat der betreffende Staat aus eigenen Mitteln bis zum 1. Juli 1875 einzulösen. Für die andere Hälfte erhält er zum Behufe gleicher Einlösung vom Reiche die erforderliche Summe unverzinslich in Reichsklassenscheinen, deren Betrag zu dem Ende vorübergehend